

Werkstatt- und Laborordnung

Die Werkstatt- und Laborordnung soll der Sicherheit dienen und einen ordnungsgemäßen Ablauf aller im Werkstatt bzw. Laborbereich anfallenden Arbeiten gewährleisten.

VERANTWORTUNG

Die Verantwortung und Weisungsbefugnis für diese Werkstatträume obliegen; im Auftrag des Leiters der Abteilung für Technik und ihre Didaktik, Prof. Dr. Andreas Hüttner, den folgenden Bereichsleitern:

Bereich Elektrotechnik:	Hr. Dr. Tönnsen
Bereich Metall:	Hr. Bender
Bereich Holz:	Fr. Redlefsen

UNTERWEISUNG UND ARBEITEN IN DEN WERKSTÄTTEN

Der Aufenthalt in den Werkstätten und das Arbeiten an den Maschinen sind ausschließlich den immatrikulierten Studierenden des Studienganges Technik und ihre Didaktik, sowie den im Studienbereich tätigen Mitarbeitern gestattet. Arbeiten an den Werkzeugen, Geräten und Maschinen ohne entsprechende Unterweisung durch die dazu berechtigten Mitarbeiter ist nicht gestattet.

In den Werkstätten, insbesondere an den Maschinen darf nur gearbeitet werden, wenn noch mindestens eine zweite Person anwesend ist, die entsprechend Erste Hilfe leisten kann und sich in Sichtweite befindet!

Voraussetzung für das eigenständige Arbeiten in den Laboren und Werkstätten, ist der erfolgreiche Abschluss der Veranstaltungen „Fertigungstechnisches Grundpraktikum“ und „Maschinentechnisches Praktikum“.

**Die Sicherheitsunterweisungen sind jährlich aufzufrischen.
Der Termin hierfür ist immer in der Einführungswoche des Wintersemesters.**

Für die Teilnahme an diesen Unterweisungen ist der Studierende selbst verantwortlich.

Bei Zuwiderhandlungen kann keine Haftung über Sach- bzw. Personenschäden übernommen werden!

Eine Teilnahme an Veranstaltungen, die in den Werkstatträumen stattfinden, ist ohne Sicherheitsunterweisung nicht möglich!

BEKLEIDUNGSVORSCHRIFTEN

Beim Arbeiten an Maschinen (besonders mit rotierenden Werkzeugen) sind eng anliegende Arbeitskleidung, eine entsprechende Kopfbedeckung und geeignete (geschlossene) Schuhe zu tragen. Offensichtlicher Schmuck muss vor Arbeitsbeginn abgelegt werden! Bei lärmintensiven oder spanbildenden Maschinen muss von allen im Raum anwesenden Personen ein Gehörschutz bzw. eine Schutzbrille getragen werden! Offene, herabhängende Haare müssen während der Arbeiten mit spanabhebenden Werkzeugmaschinen oder rotierenden Spindeln aufgesteckt und mit Haarnetz, Kopftuch oder Mütze bedeckt werden, um ein "Erfasstwerden" zu verhindern.

VERLASSEN DER WERKSTÄTTEN

Alle Arbeitsplätze, Werkzeuge, Geräte und Maschinen sind täglich nach Abschluss der Arbeit vollständig zu reinigen und zu räumen. Das schließt den Fußboden mit ein. Geöffnete Fenster sind zu schließen und der Lehrbeauftragte ist über das Verlassen der Werkstatt zu informieren

VERHALTEN IN DEN WERKSTATTRÄUMEN

In den Werkstatt- und Laborräumen sind das Essen und Trinken untersagt.

Bei mutwilliger Beschädigung, Diebstahl, grober Missachtung der Werkstattordnung oder auch fahrlässiger Handhabung der Werkzeuge, Anlagen und Maschinen wird ein Werkstattverbot ausgesprochen!

Die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und Betriebsanweisungen sind generell einzuhalten. Im Einzelnen gelten folgende Regeln und Vorschriften:

1. Sicherheitsvorschriften

Laborräume gelten im Sinne der VDE – Vorschriften als „elektrische Betriebsräume“. Hier dürfen Tätigkeiten nur nach entsprechender Einweisung durchgeführt werden. Die Hochschule haftet nicht für persönliche und materielle Schäden, die nachweislich durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten entstanden sind. Ersatzansprüche gegen die Hochschule bzw. die Abteilung für Technik und ihre Didaktik sind ausgeschlossen. Jeder Studierende ist angehalten, sich über den Standort von Feuerlöschgeräten, Feuerdecken und Verbandkästen zu informieren.

2. Regeln für die Arbeiten an elektrischen und elektronischen Systemen

Jeder Studierende hat die Pflicht:

- 2.1. sich über die Möglichkeiten des schnellen Abschaltens der gesamten Anordnung genau zu informieren („Not - Aus – Drucktaster“),
- 2.2. sich vor Benutzung elektrischer Geräte oder elektrischer Anlagen von ihrem einwandfreien Zustand zu überzeugen,
- 2.3. nur die dafür bestimmten Schalter und Stelleinrichtungen zu verwenden und keine Einstellungen an Sicherheitseinrichtungen zu verändern,
- 2.4. bei Störungen sind die elektrischen Geräte sofort vom Stromnetz zu trennen,
- 2.5. defekte Geräte oder Anlagen nicht weiterzuverwenden bzw. deren Nutzung durch andere Personen zu unterbinden und diese auf mögliche Gefahren hinzuweisen,
- 2.6. stets den zuständigen Bereichsleiter zu informieren, wenn Einrichtungen oder Hilfsmittel sicherheitstechnisch nicht in einem einwandfreien Zustand sind.

3. Regeln für die Arbeiten in Werkstatt- und Laborräumen

- 3.1. Fachgebietsfremde Personen dürfen die Werkstatt- und Laborräume nur in Begleitung eines Mitarbeiters des Fachgebietes betreten.
- 3.2. Die Bildung von Holzstaub ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Stäube von Eichen- und Buchenholz sind krebserregend! Ihre Verarbeitung ist nur in Ausnahmefällen, mit Atemschutz und nach Absprache mit dem Bereichsleiter erlaubt.
- 3.3. Automatisch arbeitende Systeme (z.B. CNC-Maschinen, ISEL u.a.) dürfen bei Betrieb nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
- 3.4. Der Aufenthalt in gekennzeichneten Gefahrenbereichen ist bei laufender Maschine verboten (z.B. Kreissäge, Abrichthobel, Drehbank u.a.).
- 3.5. Jacken, Mäntel etc. an die Garderobe hängen, Taschen so aufbewahren, dass sie keine Stolperfallen darstellen
- 3.6. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz aufzuräumen, die Türen abzuschließen und sich beim Werkstatteleiter abzumelden.

4. Werkzeuge, Geräte und Rechner

- 4.1. Nach der Benutzung müssen Werkzeuge, Geräte und ggf. auch Rechner wieder an ihren ursprünglichen Platz zurückgebracht werden. Falls Systeme längere Zeit für spezielle Aufgaben genutzt werden sollen, ist dies mit dem verantwortlichen Mitarbeiter abzusprechen und ein entsprechender Hinweis anzubringen.
- 4.2. Das Installieren oder Deinstallieren von Software an den Arbeitsplatzrechnern ist untersagt, sofern der Betreuer dies nicht ausdrücklich genehmigt.

5. Bauelemente, Material und Bestellungen

- 5.1. Sämtliches Material ist so zu verwenden, dass kein unnötiger Abfall oder Verschnitt entsteht.
- 5.2. Bei Nutzung von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Bauelementen usw. sind deren Kenndaten und Nutzungsbestimmungen zu beachten. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Zerstörung ist Ersatz zu leisten.
- 5.3. Falls bei der Entnahme von Werkstoffen oder Halbzeugen auffällt, dass der Vorrat zu Neige geht, ist der zuständige Bereichsleiter zu informieren. Gleiches gilt beim Auftreten von Defekten an Werkzeugen und Maschinen.
- 5.4. Die Materialentnahme für größere Mengen bzw. Dimensionen erfolgt über einen auszufüllenden Entnahmeschein zu vorgegebenen Ausgabezeiten (Aushänge beachten).

Diese Werksattordnung tritt 10. März 2020 in Kraft!

.....

Prof. Andreas Hüttner
Leiter der Abteilung für Technik und ihre Didaktik